

## **I. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Karkbrook**

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 48 und 111 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Abwassersatzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Karkbrook in der Neufassung zum 01.01.2019 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 48 und 111 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ...

#### **§ 2**

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

#### **Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Der Zweckverband Karkbrook betreibt die unschädliche Entsorgung der Abwässer als öffentliche Aufgabe. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben dem Zweckverband Karkbrook die gemeindliche Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG), ausgenommen die Pflicht zur Straßenentwässerung, § 45 Abs. (5) LWG, übertragen.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst in der Regel das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten (Versickern, Verregnen und Verrieseln) von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (3) Bei den Grundstücken, für die der Anschluss an eine zentrale leitungsgebundene Schmutzwasseranlage nicht in Betracht kommt, umfasst die Schmutzwasserbeseitigung das Einsammeln und Abfahren, sowie die Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen.

### § 3

§ 4 erhält in seinen Absätzen (1) und (2) folgende Fassung:

#### § 4 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Grundstücke laut Anlage 1, für die die Übernahme des Schmutzwassers in die zentrale Schmutzwasseranlage aus technischen Gründen oder wegen unverhältnismäßiger Kosten nicht in Betracht kommt, müssen das Schmutzwasser gemäß § 45 Abs. (2) LWG durch den Betrieb von Kleinkläranlagen beseitigen.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes Karkbrook beschränkt sich in diesen Fällen auf die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. Im Übrigen ist die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer übertragen.

### § 4

§ 5 erhält in seinem Absatz (2) folgende Fassung:

#### § 5 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

Um diese Zielsetzung zu erreichen, ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 45 Abs. (4) LWG für die Grundstücke, die in der Anlage 2 aufgelistet sind, auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen.

### § 5

§ 17 Abs. (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung der Leitungen erforderlichen Rechte und Pflichten an fremden Grundstücken schriftlich festgelegt und im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

### § 6

§ 20 Abs. (1) wird gestrichen.

Der bisherige § 20 Abs. (2) wird zum neuen Abs. (1), wobei Satz 1 folgende Fassung erhält:

Der Zweckverband Karkbrook schafft die Anlagen für die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. (2).

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

## § 7

In § 21 Abs. (1) a) wird „§ 3“ ersetzt durch „§ 4“.

In § 21 Abs. (1) b) und Abs. (2) wird „§ 14“ ersetzt durch „§ 15“.

## § 8

In § 28 wird die Zahl „144“ ersetzt durch die Zahl „111“.

## **Artikel II**

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin  
(Siegel)  
gez. U. Sablowski